

SCHACHCLUB WIL

STATUTEN



I. Name und Zweck

1. Unter dem Namen Schachclub Wil (gegründet 1929) besteht in Wil SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Die Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst, in der Meinung, dass mit den männlichen Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter gemeint und miteinbezogen sind.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels durch:
 - a) regelmässige Spielabende
 - b) Turniere
 - c) Wettkämpfe
 - d) Förderung des Jugendschachs
 - e) Schachtraining
 - f) Weitere Anlässe
3. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB).

II. Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern, welche an der Hauptversammlung ab dem 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt sind, sowie aus Passiv- und Gönnermitgliedern, welche am Spielbetrieb nur sporadisch und an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder, sind auch Mitglieder des SSB.
5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten (Jugendmitglieder an den Jugendleiter) und Genehmigung durch den Vorstand.
6. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten (Jugendmitglieder an den Jugendleiter) zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat, dem Verein zur Unehre gereicht oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
8. Mitglieder die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Beiträge, Haftung

9. Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
10. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen die Beiträge zu reduzieren.
11. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

12. Die Organe des Vereins sind:
 - A Die Hauptversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Die Rechnungsrevisoren

A Die Hauptversammlung

13. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt, welches auch das Geschäftsjahr des Vereins ist. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf das Begehren des Vorstandes oder von mindestens 1/5 aller stimmberechtigter Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe einzuberufen.
14. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Hauptversammlung kann nur über angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
15. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
16. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen offen.

17. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
18. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten sowie des Spielleiters und des Jugendleiters
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Genehmigung des Jahresprogramms
 - f) Statutenänderungen
 - g) Auflösung des Vereins

B Der Vorstand

19. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
20. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Diese übernehmen folgende Funktionen:
 - Präsident
 - Vicepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Jugendleiter
 - Materialverwalter
 - Beisitzer
21. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.
22. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

C Die Rechnungsrevisoren

23. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.
24. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Spielordnung

25. Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Vorstand besondere Turnierreglemente erlassen.

VI. Statutenänderungen

26. Die Statuten können nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

VII. Vereinsauflösung

27. Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern nichts anderes bestimmt wird, fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Schweizerische Jugendschachstiftung.

Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 7. Februar 2003

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Sprenger

Hans Joseph